

## **2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.12.2018**

zwischen

der Gemeinde Kall,  
vertreten durch den Bürgermeister Emmanuel Kunz,  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Markus Auel,

und

der Gemeinde Nettersheim,  
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Crump,  
und vertreten durch die Allgemeine Vertreterin Eva Gäbler,

und

der Gemeinde Dahlem,  
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lembach,  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Erwin Bungartz,

und

der Stadt Zülpich,  
vertreten durch den Bürgermeister Ulf Hürtgen,  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Michael Höhn

wird gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Gemeinde Kall vom 24.02.2026, der Gemeinde Dahlem vom 11.02.2026, der Gemeinde Nettersheim vom 27.01.2026 und der Stadt Zülpich vom 05.03.2026 folgende 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

### **Präambel**

Mit dieser Vereinbarung wollen die oben genannten im Kreis Euskirchen gelegenen Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet Fachberatung Kindertagesstätten (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei unter anderem das Ziel, durch die Einrichtung einer gemeinsamen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachberatung die Qualitätssicherung und –weiterentwicklung für sich verändernde Betreuungsbedarfe und Anforderungen im Kindergartenbereich, aber auch für Aktivitäten über die Familienzentren zu gewährleisten.

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung für die Erstattung der Personalkosten wird in Satz 2 um die Gesamtgruppenanzahl und in Satz um die aktuellen Gruppenanzahlen je Kommune geändert. Satz 4 wird um die Stellenanteile und die Vergütungsgruppe geändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

### § 3 Kostenerstattung

(2) Die Erstattung der Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten erfolgt in Abhängigkeit von der Gruppenanzahl der Kindergärten der Beteiligten. Es handelt sich um eine Gesamtgruppenanzahl von zurzeit 58 Gruppen in 26 Einrichtungen. Die Gemeinde Dahlem hat in ihren gemeindlichen Kindergärten 10,5 Gruppen (= 18,10%), die Gemeinde Kall 17 Gruppen (= 29,31%), die Gemeinde Nettersheim 14,5 Gruppen (= 25,00%) und die Stadt Zülpich 16 Gruppen (= 27,59%). Auf Basis des Beratungsbedarfs werden die Kosten für eine qualifizierte Fachkraft für die Fachberatung mit zunächst 1,54 Stellen (alternativ 2 x 0,77 Stelle) und einer entsprechenden Vergütung von derzeit bis zu Vergütungsgruppe S15 zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %), geleistet. Die Stellenanteile sind mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Mindergruppen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des TVÖD Anwendung.

#### Artikel II

Die vorstehende 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

#### **Für die Gemeinde Kall**

Kall, den 19.03.2026

gez. Kunz  
Bürgermeister

gez. Auel  
Allgemeiner Vertreter

#### **Für die Gemeinde Nettersheim**

Nettersheim, den 23.03.2026

gez. Crump  
Bürgermeister

gez. Gäbler  
Allgemeine Vertreterin

#### **Für die Gemeinde Dahlem**

Dahlem, den 19.03.2026

gez. Lembach  
Bürgermeister

gez. Bungartz  
Allgemeiner Vertreter

#### **Für die Stadt Zülpich**

Zülpich, den 19.03.2026

gez. Hürtgen  
Bürgermeister

gez. Höhn  
Allgemeiner Vertreter

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die zwischen den Gemeinden Kall, Dahlem, Nettersheim sowie der Stadt Zülpich abgeschlossene 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.12.2018 über eine gemeinsame interkommunale Fachberatungsstelle für Kindergärten wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.03.2026

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez Ramers